

## **BEITRAGSSATZUNG KITA/KTP/OGS**

Redaktionelle Überarbeitung nach JHA 18.2.2016

- ergänzender Verwaltungsvorschlag zu § 11 Abs. 2 und 3 (Variante 1 und 2) -

### **Variante 1**

(2) Wenn mehrere Kinder von Beitragspflichtigen nach § 1 eine OGS und nicht gleichzeitig mindestens ein weiteres Kind derselben Beitragspflichtigen eine Kindertageseinrichtung und/oder Kindertagespflege besuchen, ist für das zweite und jedes weitere Kind in der OGS ein halber Elternbeitrag zu entrichten.

(3) Wenn mindestens ein Kind von Beitragspflichtigen nach § 1 eine OGS und gleichzeitig mindestens ein weiteres Kind derselben Beitragspflichtigen eine Kindertageseinrichtung und/oder der Kindertagespflege besuchen, wird für jedes Kind, das die OGS besucht, der monatliche Elternbeitrag halbiert. Die Beitragspflicht nach dem zweiten Abschnitt dieser Satzung bleibt unberührt.

### **Variante 2**

(2) Wenn mehrere Kinder von Beitragspflichtigen nach § 1 eine OGS und nicht gleichzeitig mindestens ein weiteres Kind derselben Beitragspflichtigen eine Kindertageseinrichtung und/oder Kindertagespflege besuchen, ist für das zweite und jedes weitere Kind in der OGS kein Elternbeitrag zu entrichten.

(3) Wenn mindestens ein Kind von Beitragspflichtigen nach § 1 eine OGS und gleichzeitig mindestens ein weiteres Kind derselben Beitragspflichtigen eine Kindertageseinrichtung und/oder der Kindertagespflege besuchen, ist für die Betreuung in der OGS für lediglich ein Kind ein halber Elternbeitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht nach dem zweiten Abschnitt dieser Satzung bleibt unberührt.